

# RS Vwgh 1995/9/19 95/14/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

BAO §167 Abs2;

BAO §183 Abs1;

### Rechtssatz

Tritt der Abgabepflichtige einer im erstinstanzlichen Bescheid getroffenen Feststellung eines Sachverhalts, der in der Sphäre des Abgabepflichtigen liegt (hier: Frage der Auflösung einer stillen Gesellschaft bei verschmelzender Umwandlung), nicht entgegen, kann die Berufungsbehörde ohne Verletzung von Verfahrensvorschriften von der Richtigkeit der erstinstanzlichen Feststellung ausgehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995140053.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)